

MERKBLATT

(mit Ausfüllanleitung)

Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der
nationalen Reserve,
Zahlung für Junglandwirte,
höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

STAND November 2018



Direktzahlungen 2019



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ONORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

EDITORIAL

SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN



UND BAUERN!

Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über die fachlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen

Reserve, der Zahlung für Junglandwirte, und der höheren Gewalt bzw. außergewöhnlichen Umstände zum Informationsstand Oktober 2018. Die Inhalte werden alljährlich aktualisiert.

Das Merkblatt wird von der AMA nicht versendet, sondern nur im Internet über www.ama.at zur Verfügung gestellt.

Weitere wichtige Informationen und aktuelle Formblätter zu den Direktzahlungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.ama.at sowie unter www.eama.at bzw. auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus unter www.bmnt.gv.at.

Nehmen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot der Bezirksbauernkammer oder des Bezirksreferates in Anspruch.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Griesmayr

INHALT

1. Nationale Reserve	3
1.1 Zuweisung von Zahlungsansprüchen für Junglandwirte	3
1.2 Zuweisung von Zahlungsansprüchen für Neue Betriebsinhaber	5
1.3 Junglandwirte und Neue Betriebsinhaber... ..	5
1.4 Zuweisung von Zahlungsansprüchen aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände	6
1.5 Nutzung der Zahlungsansprüche bei Grundinanspruchnahme	7
2. Zahlung für Junglandwirte - „Top-Up“	8
2.1 Allgemeines	8
2.2 Prämien-gewährung.....	9
3. Ausfüllanleitung	10
3.1 Antrag als Junglandwirt / Neuer Betriebsinhaber	10
3.2 Höhere Gewalt.....	12
4. Hochladen des Antrages im eAMA	13

Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiter unter der Hotlinenummer (01) 333 71 16 gerne zur Verfügung. Diese wird für einen bestimmten Zeitraum aktiviert, um rascher Auskunft erteilen zu können. Sie erreichen uns von Montag bis Donnerstag jeweils von 9 bis 15 Uhr und am Freitag von 8 bis 12 Uhr.

1. Nationale Reserve

Eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve können Betriebsinhaber beantragen, welche die Voraussetzungen eines **Junglandwirtes** oder eines **Neuen Betriebsinhabers** erfüllen oder denen im Zuge der Erstzuweisung infolge **höherer Gewalt** oder **außergewöhnlicher Umstände** keine Zahlungsansprüche zugewiesen wurden.

Die Anzahl der aus der nationalen Reserve zuzuweisenden Zahlungsansprüche entspricht der Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, für die keine Zahlungsansprüche zur Verfügung stehen.

Der Wert der zugewiesenen Zahlungsansprüche entspricht dem nationalen Durchschnittswert.

1.1 Zuweisung von Zahlungsansprüchen für Junglandwirte

Junglandwirte sind Betriebsinhaber,

- die im Jahr der Antragstellung (oder während der **fünf Jahre** vor der erstmaligen Beantragung der Basisprämie) erstmalig die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs auf eigenen Namen und Rechnung übernommen haben (wird die Basisprämie 2019 das erste Mal beantragt, ist der früheste Bewirtschaftungsbeginn das Jahr 2014),
- die im Jahr der **erstmaligen Beantragung der Basisprämie** nicht älter als 40 Jahre alt sind (z.B. für das Antragsjahr 2019: Geburtsjahr 1979 oder jünger; ein Überschreiten dieses Alterslimits in den Folgejahren ist nach erfolgter Antragstellung unschädlich),
- die zum Zeitpunkt der **erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirte** oder **Beantragung von ZA aus der nat. Reserve** bzw. **binnen zwei Jahren nach Betriebsgründung** eine **landwirtschaftliche Ausbildung** abgeschlossen haben.

Diese Frist kann in begründeten Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände auf Antrag um ein Jahr verlängert werden (der Antrag ist vor Ablauf der Zweijahresfrist zu stellen).

Bei **juristischen Personen und Personengemeinschaften** muss der Junglandwirt die Kontrolle hinsichtlich der Betriebsführung ausüben, d.h. Mehrheitsbeteiligter oder zumindest gleichberechtigt mit allen anderen an der Personengemeinschaft/juristischen Person Beteiligten sein (bei zwei beteiligten Personen muss die Beteiligung **mindestens 50%** oder mehr betragen).

Der Junglandwirt muss bei einer AG Vorstand, bei einer GmbH Geschäftsführer, bei einer KG Komplementär und bei Vereinen Vertretungsbefugter sein.

1.1.1 Erforderliche Ausbildung für die Anerkennung als Junglandwirt

Wird ein Antrag als Junglandwirt gestellt (Antrag auf Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve bzw. „Top-Up“ (siehe Pkt.2.)), ist ein Nachweis über eine geeignete landwirtschaftliche Ausbildung beizulegen.

Als abgeschlossene schulische Ausbildung ist mindestens ein Fachabschluss erforderlich. Als Nachweis hierfür ist ein von der Schule unterschriebener Facharbeiterbrief erforderlich.

Ein Jahres-/ Abschlusszeugnis kann nicht als Nachweis für die abgeschlossene Ausbildung

angesehen werden. Dies gilt auch beim Besuch einer höheren Lehranstalt oder Universität.

Hinweis:

Die Nachweise sind in allen Fällen **vollständig** (d.h. alle Seiten des Reife- und Diplomprüfungszeugnisses) zu übermitteln.

Als landwirtschaftliche Ausbildung können insbesondere folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

Art des Nachweises	Landwirtschaftliche Fachrichtungen
<ul style="list-style-type: none"> • Facharbeiterbrief • Meisterbrief • Maturazeugnis • Bescheid zur Verleihung eines akademischen Grades 	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerbau • Bienenwirtschaft • Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung • Fischereiwirtschaft • Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft • Forstwirtschaft • Gartenbau • Geflügelwirtschaft • Gemüsebau • Hauswirtschaft • Landwirtschaftliche Lagerhaltung • Landschaftsplanung und Landschaftspflege • Lebensmittel- und Biotechnologie • Milchwirtschaft • Obstbau und Obstverwertung • Pferdewirtschaft • Phytomedizin • Umwelt- und Bioressourcenmanagement • Veterinärmedizin • Vieh- und Weidewirtschaft • Weinbau • Agrarmanagement, -wissenschaften

Wenn die landwirtschaftliche Ausbildung bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirte noch nicht abgeschlossen ist, ist der Ausbildungsnachweis **binnen max. 2 Jahren ab Betriebsgründung** (in begründeten Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände auf Antrag binnen 3 Jahren) nachzureichen. Dem Antrag ist in diesen Fällen eine Bestätigung der Ausbildungsstätte über die beabsichtigte Ausbildung beizulegen.

1.2 Zuweisung von Zahlungsansprüchen für Neue Betriebsinhaber

Ein Neuer Betriebsinhaber ist eine natürliche oder juristische Person, die **frühestens 2017** eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen und in den fünf Jahren vor Bewirtschaftungsbeginn weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt noch die Kontrolle über eine juristische Person innegehabt hat.

Beispiel: Ein Landwirt hat mit 01.10.2017 begonnen, einen Betrieb zu bewirtschaften. Er darf in den 5 Jahren zuvor (2012 bis 2016) keiner landwirtschaftlichen Tätigkeit auf eigenen Namen / eigene Rechnung nachgegangen sein.

Bei **juristischen Personen oder Personengemeinschaften** müssen alle am Betrieb beteiligten Personen, die die Kontrolle über die Betriebsführung ausüben (insbesondere zu Entscheidungen über die Betriebsführung be-

rechtigt sind) und am Unternehmen hauptbeteiligt sind, die Voraussetzungen des „Neuen Betriebsinhabers“ erfüllen.

Ehegemeinschaften gelten als Personengemeinschaften bei denen beide Partner die Kontrolle über den Betrieb gleichermaßen ausüben. Somit müssen beide Ehepartner die Voraussetzungen des „Neuen Betriebsinhabers“ erfüllen.

Keine der an der Betriebsführung beteiligten Personen darf in den 5 Jahren vor Bewirtschaftungsbeginn die Kontrollbefugnis über einen Betrieb bzw. über eine Personengemeinschaft/ jur. Person, die einen Betrieb bewirtschaftet hat, innegehabt haben.

Dies gilt z.B. bei Aktiengesellschaften für alle Vorstandsmitglieder, bei einer Ges.m.b.H. für alle Geschäftsführer und bei Vereinen für alle Vertretungsbefugten.

1.3 Junglandwirte und Neue Betriebsinhaber

Eine Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve im Zuge eines Antrags als Junglandwirt bzw. Neuer Betriebsinhaber ist nur einmal möglich.

1.3.1 Beispiel 1

2015:	12 ZA im Rahmen der Erstzuweisung für 10 ha Acker und 2 ha Mähwiese
2019:	8 ha freie Fläche zugepachtet
→ Es können 8 ZA zugewiesen werden.	

1.3.2 Beispiel 2

2017:	Zuweisung von 12 ZA auf Grund eines Antrags auf Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve
2019:	8 ha freie Fläche zugepachtet
→ Für die freie Fläche können 2019 keine ZA zugewiesen werden, da eine Zuweisung nur einmal möglich ist.	

Wird der Antrag auf Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve von einer Personengemeinschaft / jur. Person eingebracht, sind dem Antrag geeignete Unterlagen, aus denen das **Beteiligungsverhältnis** der am Betrieb beteiligten Personen deutlich hervorgeht (z.B. Firmenbuchauszug), beizulegen, oder dem Antrag wird das auf www.ama.at zur Verfüg-

ung stehende Formblatt *Erklärung der Beteiligungsverhältnisse an Personengemeinschaften / jur. Personen* beigelegt.

Hinweis:

Der Nachweis für das Beteiligungsverhältnis ist **jährlich** zum MFA hochzuladen.

Bei Ehegemeinschaften ist kein Nachweis für das Beteiligungsverhältnis erforderlich.

1.4 Zuweisung von Zahlungsansprüchen aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände

War ein Betriebsinhaber aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage, den Betrieb oder Betriebsteile zu bewirtschaften und wurde aus diesem Grund für diese Flächen 2015 kein Antrag auf Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen gestellt, kann im Rahmen des MFA des Jahres nach Wegfall der höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umstände ein **Antrag auf Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve** gestellt werden, sofern entsprechende Nachweise erbracht werden.

Eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve ist auch dann möglich, wenn sich der Betriebsinhaber infolge Versäumung der Antragsfristen in einer spezifischen Situation befindet und erstzugewiesene Zahlungsansprüche infolge Versäumung der Antragsfristen (siehe Pkt. 1.5) verfallen sind.

Der Antrag auf Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ist **unmittelbar**, d.h. mit dem nächstmöglichen MFA zu stellen.

Als Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände können insbesondere anerkannt werden:

- Tod des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- schwere Naturkatastrophe,
- unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden,
- Seuchenbefall oder Pflanzenkrankheit,
- vorübergehende Grundinanspruchnahme von mindestens 0,30 ha beihilfefähiger Fläche im öffentlichen Interesse.

Als Nachweise für die Fälle höherer Gewalt sind nachfolgende Unterlagen erforderlich:

Art des Härtefalles	Nachweise durch
Tod des Betriebsinhabers	Sterbeurkunde
Länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers	Bescheid eines Sozialversicherungsträgers (z.B. Bescheid gemäß §149d des Bauernsozialversicherungsgesetzes, ärztliche Bestätigung)
Schwere Naturkatastrophe	Bestätigung der Landesregierung
Unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden	Bestätigung einer Versicherung, polizeiliche Anzeigebestätigung
Seuchenbefall (anzeigepflichtige Seuchen gemäß BGBL 96/2002) oder Pflanzenkrankheit	Bestätigung des Amtstierarztes, Landesregierung
Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse	Bestätigung für Grundinanspruchnahme (z.B. durch die ASFI-NAG)

1.5 Nutzung der Zahlungsansprüche bei Grundinanspruchnahme

Können Zahlungsansprüche infolge Grundinanspruchnahme innerhalb zwei aufeinander folgender Jahre nicht genutzt werden, kann zur Verhinderung des Verfalls an die nationale Reserve eine **Meldung betreffend die Grundinanspruchnahme für die Nutzung von ZA** eingebracht werden.

Das Eintreten der Grundinanspruchnahme ist binnen **15 Arbeitstagen**, ab dem der Betriebsinhaber hierzu in der Lage ist, zu **melden** und mit **geeigneten Unterlagen** zu belegen.

Hinweis:

Ist die Nutzung der Zahlungsansprüche aufgrund Grundinanspruchnahme für mehrere Jahre nicht möglich, ist diese Meldung **jährlich**, vorzugsweise per E-Mail an gap@ama.gv.at zu übermitteln.

1.5.1 Umstand ist bei MFA Beantragung absehbar

- Im Fall einer **absehbaren** (bzw. erfolgten) Grundinanspruchnahme sind die betroffenen Flächen als nichtprämienfähige „**Sonstige Ackerflächen**“ bzw. „**Sonstige Grünlandflächen**“ zu beantragen.
- Sofern die Kultur bereits angebaut wurde, bleibt diese bestehen und es muss **zusätzlich der Code „GI“** vergeben werden.

Sofern die Grundinanspruchnahme rechtzeitig gemeldet wurde, werden für diese Flächen für das AJ 2019 lediglich **keine Prämien gewährt, die Zahlungsansprüche gelten jedoch weiterhin als genutzt.**

1.5.2 Umstand ist bei MFA Beantragung nicht absehbar

- Im Falle eines **nicht absehbaren** Eintretens der Grundinanspruchnahme bleibt die beantragte Kultur bestehen und es muss **zusätzlich der Code „GI“** vergeben werden.

Sofern die Grundinanspruchnahme rechtzeitig gemeldet wurde, werden für diese Flächen für das AJ 2019 **Prämien im Ausmaß der verfügbaren ZA gewährt und gelten somit auch die Zahlungsansprüche als genutzt.**

2. Zahlung für Junglandwirte - „Top-Up“

2.1 Allgemeines

Junglandwirte, die ein Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, können für **maximal 40 aktivierte ZA** eine zusätzliche Zahlung („Top-up“) erhalten.

Die Zahlung für Junglandwirte ist **jährlich im MFA Flächen zu beantragen**. Ist der Betriebsinhaber keine natürliche Person, muss der Name des Anspruchsberechtigten, der die Voraussetzungen erfüllt, angegeben werden (siehe Punkt 1.1).

Die Zahlung für Junglandwirte wird für einen Zeitraum von **maximal fünf Jahren** gewährt. Dieser Zeitraum hat sich bis zum Antragsjahr

Hinweis:

Der Ausbildungsnachweis (siehe Punkt 1.1.1) ist nur bei der erstmaligen Beantragung hochzuladen. Hat sich der Anspruchsberechtigte jedoch geändert, sind die entsprechenden Nachweise zu aktualisieren.

2017 um die Anzahl der Jahre, die zwischen dem Jahr der Aufnahme der Bewirtschaftung und der Erstbeantragung der Zahlung für Junglandwirte liegen, verkürzt.

Seit dem Antragsjahr 2018 wird die Anzahl dieser Jahre nicht mehr gegen gerechnet.

Gegenrechnung nicht mehr anspruchsberechtigt waren, können daher das Top-up wieder beantragen.

Junglandwirte, die das Top-up im Antragsjahr 2015 erhalten haben, aber im Antragsjahr 2017 (oder ab 2016) aufgrund der

Bewirtschaftungsbeginn						Gewährung Top-up				
2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
X						-	-	-	-	-
	X					TOPUP	-	-	TOPUP	TOPUP
		X				TOPUP	TOPUP	-	TOPUP	TOPUP
			X			TOPUP	TOPUP	TOPUP	TOPUP	TOPUP
				X		TOPUP	TOPUP	TOPUP	TOPUP	TOPUP
					X	TOPUP	TOPUP	TOPUP	TOPUP	TOPUP

2.2 Prämien-gewährung

Die Berechnung erfolgt jährlich auf Basis der aktivierten Zahlungsansprüche (ZA).

Die Höhe der Zahlung pro genutztem ZA beträgt EUR 75,86. **Wegen Überschreitung der nationalen Obergrenze müssen die Zahlungen linear gekürzt werden.**

2.2.1 Beispiel

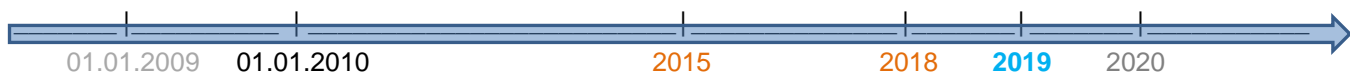
Betriebsgründung:	01.01.2014
Erste Beantragung der	MFA 2019
Zahlung für Junglandwirte:	
Beihilfefähige Fläche 2019:	50 ha
Anzahl ZA 2019:	50 ZA

Die Zahlung für Junglandwirte beträgt im Jahr 2019 (ohne Berücksichtigung der linearen Kürzung) **EUR 3.034,40** (= 40 * EUR 75,86) und kann bis 2020 beantragt werden.

Grafische Darstellung



Wird die Zahlung für Junglandwirte 2019 erstmalig beantragt, darf die Bewirtschaftung des Betriebes frühestens mit 01.01.2014 aufgenommen worden sein. In diesem Fall kann die Zahlung für Junglandwirte ab 2019 für **max. 5 Jahre** gewährt werden.



Wurde der Betrieb bereits mit 01.01.2010 gegründet und die Zahlung für Junglandwirte, wie unter Pkt. 2.1. beschrieben, 2015 erstmalig beantragt, kann die Zahlung ab 2018, also auch noch 2019 gewährt werden.

3. Ausfüllanleitung

3.1 Antrag als Junglandwirt / Neuer Betriebsinhaber

- 1 Daten des Betriebsinhabers.
- 2 Ist der Betriebsinhaber keine natürliche Person, muss der Name des Berechtigten, der die Voraussetzungen erfüllt, angegeben werden.
- 3 Im Falle von Personengemeinschaften/ juristischen Personen sind geeignete Nachweise (z.B. Gesellschaftsvertrag, Firmenbuchauszug) in Kopie beizulegen.

Wird die Zuweisung aus der Nationalen Reserve für Junglandwirte beantragt, sind geeignete Qualifikationsnachweise (siehe Punkt 1.1.1) in Kopie beizulegen.

- 4 Unterschrift des Antragstellers.



AgrarMarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien

K-A

Antrag auf Zuweisung von ZA aus der Nationalen Reserve gemäß Art. 30 (6) Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Vor dem Ausfüllen das aktuelle **Merkblatt Direktzahlungen** sorgfältig lesen!

1	
Zuname, Vorname(n), Titel, Unternehmensbezeichnung	
Ort, Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort der Wohnanschrift	
Telefonnummer / E-Mail Adresse	

Hauptbetriebs-Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Falls der Antragsteller keine natürliche Person ist: Name des Berechtigten, der die Voraussetzungen gemäß Art 49 (1) der VO 639/2014 bzw gemäß Art.30 (11) mit der VO 1307/2013 erfüllt:

Anspruchsberechtigter: 2

Hinweis: In diesem Fall beziehen sich alle Angaben zu den Antragsvoraussetzungen auf diese Person. Mit dem Antrag ist eine Kopie des Gesellschaftsvertrags oder einer geeigneten anderen Unterlage (siehe Merkblatt Direktzahlungen 2019), die die Beteiligungsverhältnisse der an der Gesellschaft beteiligten Personen belegt, hochzuladen.

WICHTIG: Es darf nur Junglandwirt **oder** Neuer Betriebsinhaber angegeben werden.

JUNGLANDWIRT

NEUER BETRIEBSINHABER

1.	Nur von <u>Neuen Betriebsinhabern</u> anzugeben: Wurde in den 5 Jahren vor Bewirtschaftungsbeginn eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausgeübt?	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
2.	Nur für <u>Personengemeinschaften/juristische Personen</u> : Nachweis Beteiligungsverhältnisse vorhanden?	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
3.	Nur von <u>Junglandwirten</u> anzugeben: Angaben zur beruflichen Qualifikation: (Nachweise sind in Kopie beizulegen)	3	<input type="checkbox"/> Ausbildung abgeschlossen <input type="checkbox"/> noch maximal 2 Jahre in Ausbildung <input type="checkbox"/> keine berufliche Qualifikation

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten sowie zur Veröffentlichung von Zahlungen finden Sie unter folgender Adresse: www.ama.at/Datenschutzerklaerung	
Datum	4
Unterschrift des Antragstellers	

3.1.1 Erklärung der Beteiligungsverhältnisse an Personengemeinschaften/ jur. Personen

1 Angabe der an der Bewirtschaftung beteiligten Personen

2 Beteiligung in % der einzelnen Personen

3 Unterschrift des Antragstellers

Erklärung der Beteiligungsverhältnisse an Personengemeinschaften / jur. Personen

Hauptbetriebs-Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Sollten Sie über keine schriftlichen Unterlagen verfügen, die die Beteiligungsverhältnisse der an der Gesellschaft beteiligten Personen belegen, geben Sie hier bitte das prozentuelle Beteiligungsverhältnis aller an der Gesellschaft beteiligten Personen bekannt:

1	Beteiligte Bewirtschafter an der Personengem. / jur. Person	2	Beteiligungsverhältnis in %

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten sowie zur Veröffentlichung von Zahlungen finden Sie unter folgender Adresse: www.ama.at/Datenschutzerklaerung	
	3
Datum	Unterschrift des Antragstellers

3.2 Höhere Gewalt

1 Daten des Betriebsinhabers.

2 Die Art der höheren Gewalt oder des außergewöhnlichen Umstandes ist anzukreuzen.

3 Das Datum der Kenntnis der höheren Gewalt oder des außergewöhnlichen Umstandes ist anzugeben

4 Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizulegen.

5 Unterschrift des Antragstellers.



Agramarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien

K-A

Antrag auf Zuweisung von ZA aus der Nationalen Reserve

infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände
gemäß Art. 30(7)b und 30(7)c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Vor dem Ausfüllen das aktuelle **Merkblatt Direktzahlungen** sorgfältig lesen!

1

Zuname, Vorname(n), Titel, Unternehmensbezeichnung

Ort, Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort der Wohnanschrift

Telefonnummer / E-Mail Adresse

Hauptbetriebs-Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--

Art der höheren Gewalt oder des außergewöhnlichen Umstandes		Datum der Kenntnis der höheren Gewalt oder des außergewöhnlichen Umstandes	Beilage für den Nachweis der höheren Gewalt oder des außergewöhnlichen Umstandes (in Kopie)
1	<input type="checkbox"/> Tod des Betriebsinhabers - zB Sterbeurkunde	3	4
2	<input type="checkbox"/> Länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers - zB ärztliches Attest		
3	<input type="checkbox"/> Schwere Naturkatastrophen - zB Bestätigung der Landesregierung		
4	<input type="checkbox"/> Unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden - zB polizeiliche Anzeigebestätigung		
5	<input type="checkbox"/> Seuchenbefall oder Pflanzenkrankheit, die den Bestand befällt		
6	<input type="checkbox"/> Grundinanspruchnahme - zB Bestätigung der ASFINAG (betroffene Jahre angeben)		

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten sowie zur Veröffentlichung von Zahlungen finden Sie unter folgender Adresse:
www.ama.at/Datenschutzklarung

5

Datum

Unterschrift des Antragstellers

4. Hochladen des Antrages im eAMA

Betriebsinhaber können selbstständig Anträge und Korrekturen, welche die Direktzahlungen betreffen, über das eAMA Portal hochladen.

Das betrifft die folgenden Anträge:

- Übertragung von ZA
- Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve (Neuer Betriebsinhaber und Junglandwirt)
- Härtefälle

The screenshot shows a web form titled 'Neuen Antrag hochladen' with a green header bar. The form contains the following elements:

- A dropdown menu labeled 'Dokument Typ:' with the text 'Bitte wählen' and a downward arrow.
- A text field labeled 'Betrieb: 2020'.
- A search button labeled 'Durchsuchen...'.
- A green 'Hochladen' button.
- A footer note: 'Gültige Dateiformate: PDF'.

Informationen zum Hochladen der Anträge entnehmen Sie bitte dem Handbuch unter www.ama.at.

Überblick „Zahlung für Junglandwirte“ und „Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve“

Mögliche Anträge	Antragskriterien	Antragsfrist und Ausmaß
<p>Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve</p> <ul style="list-style-type: none"> • Junglandwirt • Neuer Betriebsinhaber • Höhere Gewalt/ außergewöhnliche Umstände 	<p><u>Junglandwirt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • frühester Bewirtschaftungsbeginn 2014 • im Jahr der ersten Beantragung der Basisprämie nicht älter als 40 Jahre • Landwirtschaftliche Ausbildung. Innerhalb von zwei Jahren ab Bewirtschaftungsbeginn bzw. zur Antragstellung der Zuweisung aus der nationalen Reserve <p><u>Neuer Betriebsinhaber:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Frühester Bewirtschaftungsbeginn 2017 • 5 Jahre vor Bewirtschaftungsbeginn keine landwirtschaftliche Tätigkeit <p><u>PG / jur. Personen:</u></p> <p>Nachweis über das Beteiligungsverhältnis am Betrieb bei Junglandwirten und Neuen Betriebsinhabern</p> <p><u>Höhere Gewalt/außergewöhnliche Umstände</u></p> <p>Für Betriebe bzw. Betriebsteile, die beeinträchtigt waren</p>	<p>Abgabe bis spätestens 15.05.2019 (Eingangsdatum AMA)</p> <p>Nachreichfrist bis 11.06.2019 – 3% Kürzung je Arbeitstag für alle aus der nat. Reserve zugewiesenen ZA</p> <p>Zuweisung von ZA im Ausmaß der beantragten beihilfefähigen Fläche Wert entspricht nationalem Durchschnitt (EUR 203)</p>
<p>Zahlung für Junglandwirte (Top-Up)</p>	<p><u>Junglandwirt / Top-Up:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • frühester Bewirtschaftungsbeginn 2014 • im Jahr der ersten Beantragung der Basisprämie nicht älter als 40 Jahre • Landwirtschaftliche Ausbildung. Innerhalb von zwei Jahren ab Bewirtschaftungsbeginn bzw. zur ersten Beantragung Top-Up <p><u>PG / jur. Personen:</u></p> <p>Nachweis über das Beteiligungsverhältnis am Betrieb</p>	<p>Beantragung im Zuge des Mehrfachantrags-Flächen - Kreuz „Zahlung für Junglandwirte“ unter MFA Angaben Antragstellung bis spätestens 15.05.2019</p> <p>Nachreichfrist bis 11.06.2019 – 3% Kürzung je Arbeitstag</p> <p>Top-Up im Ausmaß von EUR 75,86 für max. 40 ZA und max. 5 Jahre Lineare Kürzung wegen Überschreitung der Obergrenze</p>

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abt.4/Ref.21, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 1 333 71 16, Fax: +43 1 33 151 - 2237, E-Mail: gap@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: AMA; Hersteller: AMA